



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 8.059/5-IV/2/80

651 IAB

1980-08-14

zu 676 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Frischenschlager und Genossen am 3. Juli 1980 an mich gerichtete Anfrage Nr. 676/J betreffend Schaffung eines umfassenden Personaldokuments beantworte ich wie folgt:

Ich stimme mit den Herren Anfragestellern überein, daß es eine Entlastung nicht nur der Bürger, sondern auch der Behörde wäre, könnte durch ein einziges Personaldokument die in verschiedenen Anliegen bisher immer wieder notwendige Vorlage von Dokumenten bei Ämtern ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Inneres hat sich im Zuge seiner Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung mit dieser Frage schon mehrmals befaßt, ist dabei aber immer wieder an verfassungsrechtliche Schranken gestoßen. Personaldokumente, worunter grundsätzlich alle auf eine bestimmte Person Bezug habende Dokumente verstanden werden müssen und die im Grunde entweder einen rechtserheblichen Tatbestand oder aber die Berechtigung zu einem bestimmten Handeln beurkunden, haben nämlich nur eine auf einen bestimmten Sachverhalt

beschränkte Aussagekraft. Diese Sachverhalte sind entweder vom Bundesgesetzgeber (z.B. Personenstands-urkunden, Reisepässe) oder vom Landesgesetzgeber (z.B. Jagdkarte, Fischerkarte) geregelt. Die Vollziehung erfolgt im Bundes- oder im Landesvollzugsbereich, weshalb zur Ausstellung auch verschiedene Behörden zuständig sind. Ein universelles Personaldokument müßte deshalb zugleich sowohl den in Frage kommenden Kompetenzbereich des Bundes wie auch jenen der Länder abdecken. Die Schaffung eines solchen Personaldokuments wäre ohne verfassungsändernde Bestimmung nicht möglich.

Das in der Anfrage erwähnte "kleinformatige universelle Personaldokument" könnte aber den ins Auge gefaßten Zweck, abgesehen von dem bereits Gesagten, auch nur dann erfüllen, wenn es sich um ein Dokument handelte, das den Inhaber jeder Behörde gegenüber identifiziert und dieser als Schlüssel zum Zugriff auf zentral gespeicherte Daten der Person dient. Ein solcher Zugriff setzt bei elektronisch geführter Datenverarbeitung die Einführung eines bestimmten Ordnungsbegriffes voraus. Schon vor Jahren gab es deshalb im Zuge von Vorarbeiten im Rahmen des Bundesministeriums für Inneres für eine Bevölkerungsevidenz Überlegungen zur Schaffung eines solchen Ordnungsbegriffes in Form eines Personenkennzeichens, dessen Verwendung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für den Staatsbürger die Vorlage von Dokumenten im Verkehr mit den Behörden entbehrlich machen sollte.

Da im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Datenschutzgesetzes zutage kam, daß die Einführung eines Personenkennzeichens als mit dem Grundrecht auf Datenschutz unvereinbar anzusehen ist, sind weitere Arbeiten in dieser Richtung eingestellt worden.

